



**VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
-Außenstelle Chemnitz-  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin Große als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **9. Januar 2020**

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes oder die Feststellung nationaler Abschiebeverbote.

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist venezolanischer Staatsangehöriger katholischer Religionszugehörigkeit. Er verließ nach eigenen Angaben Venezuela am [REDACTED] 2018 und reiste von dort über Portugal am 18. Juni 2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 18. Juli 2018 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter. In der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 24. September 2018 gab der Kläger zur Begründung seines Asylantrages im Wesentlichen an, Venezuela verlassen zu haben, weil er Angst habe, von Colectivos umgebracht zu werden. Der Kläger gab an, am [REDACTED] 2018 beabsichtigt zu haben, mit seiner Freundin in [REDACTED] zu kaufen als eine Gruppe Colectivos auf Motorrädern gekommen sei und seine Freundin angefahren habe. Seine Freundin sei deshalb zu Boden gefallen. Er habe den Leuten daher gesagt, das gehe so nicht. Daraufhin habe ihn einer der Fahrer gegen die Schulter geschubst. Er habe ihn zurückgeschlagen, sodass der Fahrer zu Boden gegangen sei. Daraufhin habe ihn der Fahrer mit dem Tode bedroht. Am [REDACTED] 2018 habe der Fahrer mit einer Gruppe von Personen vor seiner Arbeitsstelle, [REDACTED], auf ihn gewartet. Seine Chefin kannte eine der Personen und wusste, dass es sich um gefährliche Leute handele. Sie habe ihm geholfen, unbemerkt mit einem Taxi heimzufahren. Am [REDACTED] 2018 hätten diese Personen bei einer Nachbarin nach ihm gefragt, die gesagt habe, er wohne nicht in diesem Haus. Die Nachbarin hätte ihn dann telefonisch gewarnt und er habe die Personen aus seinem Fenster sehen und wiedererkennen können. Aus Angst seien er und seine Freundin am [REDACTED] 2018 umgezogen in eine ca. 10 km entfernte Wohnung. Am [REDACTED] 2018 seien die Personen auch dort wieder aufgetaucht und hätten zwei Stunden die Siedlung umkreist. Daraufhin hätten er und seine Freundin am [REDACTED] 2018 [REDACTED] Flugtickets nach Deutschland gekauft. Er habe seine Arbeit gekündigt. Sie seien bis zum Abflug nicht aus dem Haus gegangen, eine Nachbarin hätte sie mit Lebensmitteln versorgt. Die Personen seien noch zwei- bis dreimal gekommen.

Der Kläger lebte in Venezuela mit seiner Freundin in einer Mietwohnung. Er ist gelernter [REDACTED] [REDACTED] und hat in [REDACTED] gearbeitet. Er leidet an arterieller Hypertonie (Bluthochdruck).

Mit Bescheid vom 14. November 2018, zugestellt am 22. November 2018, erkannte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Nummer 1 des Bescheids) und lehnte den

Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Nummer 2). Gleichzeitig erkannte es den subsidiären Schutzstatus nicht an (Nummer 3). Darüber hinaus entschied das Bundesamt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - nicht vorliegen (Nummer 4). Unter Nummer 5 des Bescheids wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Andernfalls wurde ihm die Abschiebung nach Venezuela oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, angedroht. Zudem befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nummer 6).

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 4. Dezember 2018 Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihn als Flüchtling und als Asylberechtigten anzuerkennen,  
hilfsweise ihm subsidiären Schutz zu gewähren,  
hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen,  
sowie den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14. November 2018 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,  
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 22. Januar 2019 hat die Kammer das Verfahren auf die Berichterstatterin zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 9. Januar 2020, zu der die Beklagte nicht erschienen ist, wurde der Kläger umfassend zu seinem Vorbringen angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf die dem Gericht zum Herkunftsland Venezuela vorliegenden und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismittel Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung konnte das Gericht über die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte zum Termin ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - geladen worden ist.

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts vom 14. November 2018 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. Asylgesetz - AsylG -) keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG und Anerkennung als Asylberechtigter. Es ist ihm auch weder der subsidiäre Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen noch liegen in seiner Person nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vor.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass der Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlings-Konvention - GFK -) ist (§ 3 Abs. 1 AsylG). Dies ist dann der Fall, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - keine Abweichung zulässig ist; gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist. In § 3a Abs. 2 AsylG wird der Begriff der Verfolgungshandlung durch einen nicht abschließenden Katalog von Regelbeispielen ausgestaltet. Die Feststellung einer Verfolgungshandlung nach § 3a AsylG setzt voraus, dass das Verhalten des betreffenden Akteurs im Sinne einer objektiven Gerichtetheit auf die Verfolgungsgründe und die Verletzung eines nach der Vorschrift geschützten Rechtsguts selbst zielt (BVerwG, Urt. v. 21. April 2009 - 10 C 11.08 -, juris; Urt. v. 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, juris Rn. 22). Dabei kommt es nicht auf die subjektiven Motive des Verfolgenden, sondern auf die objektive Gerichtetheit der Maßnahme an (BVerwG, Beschl. v. 24. Mai 2006 - 1 B 9/06 -, juris). Die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsver-

letzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u. a. -, juris Rn. 42 ff.; BVerwG, Urt. v. 19. Januar 2009 - 10 C 52/07 -, juris Rn. 22 ff.).

Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Bei sämtlichen Verfolgungsgründen ist gemäß § 3b Abs. 2 AsylG bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen. Es reicht vielmehr aus, dass ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden. Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen; erforderlich ist somit eine Gefährdung, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt rechnen muss (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19). Vorverfolgten kommt die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat, bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Kann nicht festgestellt werden, dass einem Asylbewerber Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, kommt eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht in Betracht (BVerwG, Beschl. v. 15. August 2017 - 1 B 120.17 -, juris Rn. 8).

Von dem der Prognose zugrundeliegenden Lebenssachverhalt muss das Gericht nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO die volle richterliche Überzeugung gewonnen haben (BVerwG, Urt. v. 16. April 1985 - 9 C 109/84 -, juris Rn. 16). Bei der Beurteilung des Vorbringens eines Schutzsuchenden genügt jedoch mit Rücksicht darauf, dass sich dieser vielfach hinsichtlich asylbegründender Vorgänge außerhalb des Gastlandes in einem gewissen, sachtypischen Beweisnotstand befindet, bezüglich dieser geltend gemachten Vorgänge für die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO gebotene richterliche Überzeugungsgewissheit in der Regel die Glaubhaftmachung. Dies bedeutet, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen muss, die auch nicht völlig auszuschließende Zweifel mit umfasst (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. April 1985 - 9 C 109/84 -, juris). Dabei ist der Beweiswert der Aussage des Asylbewerbers im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Er muss jedoch andererseits von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien Sachverhalt schildern. Auf die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung und Glaubwürdigkeit seiner Person kommt es entscheidend an. Seinem persönlichen Vorbringen und dessen Würdigung ist daher gesteigerte Bedeutung beizumessen. Der Asylbewerber muss die persönlichen Umstände seiner Verfolgung und Furcht vor einer Rückkehr hinreichend substantiiert, detailliert und widerspruchsfrei vortragen, er muss kohärente und plausible wirklichkeitsnahe Angaben machen (vgl. Art. 4 RL 2011/95/EU). Auch unter Berücksichtigung des Herkommens, Bildungsstands und Alters muss der Asylbewerber im Wesentlichen gleichbleibende möglichst detaillierte und konkrete Angaben zu seinem behaupteten Verfolgungsschicksal machen. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann ihm nur bei einer überzeugenden Auflösung der Widersprüche geglaubt werden (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 1987 - 9 C 147/86 -, juris). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es deshalb in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29. November 1990 - 2 BvR 1095/90 -, juris; BVerwG, Beschl. v. 21. Juli 1989 - 9 B 239/89 -, juris; BVerwG, Urt. v. 30. Oktober 1990 - 9 C 72/89 -, juris).

a) Diese Anforderungen zugrunde gelegt, kann dem Vorbringen des Klägers weder mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit entnommen werden, dass er im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung von staatlichen oder nicht staatlichen Akteuren in

Venezuela aus asylrelevanten Gründen verfolgt ist noch, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit von diesen verfolgt werden würde. Ein Verfolgungsschicksal, das die Zuerkennung einer Rechtsstellung als Flüchtling rechtfertigen würde, ist vorliegend dem Vortrag des Klägers nicht zu entnehmen.

Dem Vorbringen des Klägers lässt sich nicht entnehmen, dass er wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt wurde oder dass ihm eine solche Verfolgung unmittelbar drohte (§§ 3, 3b AsylG). Die von ihm vorgebrachte Bedrohungslage beruht auf einer privaten Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und einem Mitglied der Colectivos. Der Kläger trug vor, weil ein Colectivo seine Freundin angefahren habe, habe er ihn zur Rede gestellt und es sei zu einer körperlichen Auseinandersetzung gekommen. In Folge dessen habe ihn der Colectivo mit dem Tode bedroht und anschließend verfolgt. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass dabei Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit des Klägers zu einer bestimmten sozialen Gruppe mitursächlich gewesen wären. Vielmehr scheint es sich ausschließlich um Rache aufgrund der körperlichen Auseinandersetzung zu handeln. Insbesondere ist auch nicht davon auszugehen, dass die Colectivos dem Kläger eine bestimmte politische Überzeugung zuschrieben. Der Kläger hat nicht angegeben, eine bestimmte politische Überzeugung zu besitzen. Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden. Dass die Colectivos annahmen, der Kläger wende sich gegen sie, weil er die Regierung und damit auch die Colectivos ablehne, ist fernliegend. Der Kläger handelte ersichtlich einzig aus Wut über die Behandlung seiner Freundin. Für weitergehende Motive gibt es keine Anhaltspunkte.

b) Da die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen, liegen auch nicht die Voraussetzungen vor für die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz - GG - vor.

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus i. S. d. § 4 Abs. 1 AsylG.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt dabei die Verhängung oder die Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernst-

hafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Die Art der Behandlung oder Bestrafung muss hierbei eine Schwere erreichen, die dem Schutzbereich des Art. 3 EMRK zuzuordnen ist und für den Fall, dass die Schlechtbehandlung von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, muss der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sein, Schutz zu gewähren (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i. V. m. § 3 c Nr. 3 AsylG).

Gemessen an diesen Maßstäben hat der Kläger keinen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes i. S. d. § 4 Abs. 1 AsylG. Weshalb ihm bei der Rückkehr eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG drohen würde, der er schutzlos ausgeliefert wäre, ist unter keinem Gesichtspunkt erkennbar geworden.

a) Dem Kläger droht weder die Verhängung noch die Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG).

b) Ebenso wenig droht ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG.

Der Begriff der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Asyl umfasst die absichtliche, d. h. vorsätzliche Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden, die im Hinblick auf Intensität und Dauer eine hinreichende Schwere aufweisen (BVerwG, Urte. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, NVwZ 2013, 1167; EGMR, Urteile v. 21. Januar 2011 - 30696/09 - (M.S.S./Belgien und Griechenland), NVwZ 2011, 413 Rn. 220 m. w. N. sowie v. 11. Juli 2006 - 54810/00 - (Jalloh ./ Deutschland), NJW 2006, 3117 Rn. 67; m. w. N.). Auch im Rahmen des subsidiären Schutzes gilt für die Beurteilung der Frage, ob ein ernsthafter Schaden droht, der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urte. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris; vgl. auch BVerwG, Urte. v. 20. März 2013 - 10 C 23.12 -, juris).

aa) Ein ernsthafter Schaden i. S. einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG droht dem Kläger nicht beachtlich wahrscheinlich wegen der vorgebrachten Bedrohungslage.

Das Gericht ist schon nicht überzeugt, dass dem Kläger bei einer Rückkehr ein ernsthafter Schaden droht. Der Kläger hat ausgeführt, infolge der Auseinandersetzung mit dem Colectivo sei dieser mit weiteren Personen an seiner Arbeitsstelle und seiner Wohnung aufgetaucht und habe sogar seine neue Siedlung, in die er gezogen sei, ausfindig gemacht. Sein Vortrag war insofern vor dem Bundesamt und vor der Einzelrichterin inhaltlich übereinstimmend sowie nachvollziehbar geschildert, in sich stimmig und durch viele Details gekenn-



zeichnet. Diese Vorfälle wurden zwar - gut nachvollziehbar - vom Kläger als angsteinflößend und einschüchternd empfunden, erreichen jedoch nicht die Intensität eines ernsthaften Schadens im Sinne von § 4 AsylG. Bloße Bedrohungen und auch das mehrmalige Aufsuchen des Klägers liegen unterhalb der Schwelle der flüchtlingsrechtlich relevanten Intensität. Der Kläger hat dadurch keinen konkreten Schaden erlitten. Der Schadenseintritt stand auch nicht unmittelbar bevor. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Colectivo den Kläger bis zu dessen Ausreise noch nicht hatte ausfindig machen können, ihm aber einen ernsthaften Schaden zufügen würde, sollte ihm das gelingen. Dem Colectivo war sowohl die Arbeitsstelle als auch die Wohngegend des Klägers bekannt. Hätte er ihn ernsthaft gesucht, ist daher davon auszugehen, dass er ihn durch Beobachten der Gegend oder Befragen von Personen hätte auffinden können. Bis zum [REDACTED], also fast drei Monate nach der Auseinandersetzung, hat der Kläger noch gearbeitet und das Haus verlassen. Das hätte dem Colectivo genügend Möglichkeiten gegeben, den Kläger aufzugreifen. Dass dies nicht geschehen ist, zeigt, dass es Ziel des Colectivos war, den Kläger einzuschüchtern und zu bedrohen, nicht jedoch ihm tatsächlich einen Schaden zuzufügen. Daher ist auch nicht davon auszugehen, dass er dem Kläger bei einer Rückkehr nach drei Jahren einen ernsthaften Schaden zufügen würde.

Darüber hinaus besteht jedenfalls kein Anspruch nach § 4 AsylG, denn der Kläger hätte sich einer befürchteten Gefahr eines ernsthaften Schadens durch die Inanspruchnahme einer inländischen Fluchtalternative entziehen können und wird dies auch im Falle seiner Rückkehr können (§ 4 Abs. 3 Satz 1, § 3e AsylG).

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1, § 3e Abs. 1 AsylG wird subsidiärer Schutz nicht zuerkannt, wenn für den betroffenen Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens oder Zugang zu Schutz vor der Gefahr eines ernsthaften Schadens nach § 4 Abs. 3 Satz 1, § 3d AsylG besteht (Nr. 1) und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Ob die Voraussetzungen dafür, dass vernünftigerweise erwartet werden kann, sich an einem Ort als interne Schutzalternative niederzulassen, vorliegen, bedarf der Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung objektiver Gesichtspunkte und subjektiver Umstände (vgl. dazu auch Art. 4 Abs. 3 lit. c RL 2011/95/EU sowie auch VGH Bad.-Württ., Urt. v. 6. April 2016 - A 3 S 961/15 -, juris). Eine Existenzsicherung muss dabei zumindest soweit gegeben sein, dass der Betroffene auf Basis der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse am Ort des internen Schutzes eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet, also wenigstens das Existenzminimum gewährleistet ist. Ausgehend von diesen Mindestanforderungen bietet ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum in aller Regel dann, wenn sie dort, sei

es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den danach zumutbaren Arbeiten gehören auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern, und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor, ausgeübt werden können (BVerwG, Urt. v. 1. Februar 2007 - 1 C 24.06 -; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 6. April 2016 a. a. O.).

Gemessen daran besteht eine solche Möglichkeit internen Schutzes für den Kläger sofern er seine Heimatstadt verlässt. Es ist aller Voraussicht nach davon auszugehen, dass der Kläger sich der von ihm behaupteten Gefahr eines ernsthaften Schadens durch den Umzug in eine andere Stadt erfolgreich entziehen kann. Denkbar ist beispielsweise ein Umzug in eine Großstadt wie Maracibo, die mehr als zwei Millionen Einwohner zählt, Valencia mit ca. ein- einhalb Millionen Einwohnern oder Barquisimeto mit ca. einer Million Einwohnern. Es sind keine belastbaren Anhaltspunkte dafür ersichtlich, weshalb der Colectivo ihn gezielt verfolgen und darüber hinaus mit dem erforderlichen großen Aufwand in anderen Städten oder Gebieten Venezuelas nach ihm suchen würde. Zur Überzeugung des Gerichts steht nicht fest, dass der Kläger in dem Maße exponiert ist, dass ihm landesweit die Gefahr eines ernsthaften Schadens droht. Eine als wahr unterstellte auch gegen den Kläger gezielte Gefahr eines ernsthaften Schadens ist jedenfalls auf [REDACTED] und den naheliegenden Ort [REDACTED], allenfalls noch auf den Bundesstaat [REDACTED] beschränkt. Für die Annahme der Gefahr einer landesweiten Gefahr eines ernsthaften Schadens spricht nicht, dass der Kläger befürchtet, die Colectivos könnten ihn überall finden, da sie für die Regierung arbeiten würden. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass der Colectivo wegen einer einzigen körperlichen Auseinandersetzung den Kläger mit dem dazu erforderlichen Aufwand landesweit suchen und verfolgen würde. Darüber hinaus zeigt schon die Tatsache, dass die Colectivos die genaue Adresse des Klägers nicht kannten, sondern eine Nachbarin befragten, dass sie nicht über die entsprechenden Möglichkeiten verfügen.

Von dem somit nicht landesweit der Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzten Kläger kann vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich in einem anderen Bundesstaat niederlässt. Er ist jung und arbeitsfähig. Er hat das Abitur erworben, ist gelernter [REDACTED] und hat in diesem Beruf gearbeitet. Der Kläger beschrieb in der Anhörung beim Bundesamt seine wirtschaftlichen Verhältnisse im Heimatland als „gut“. Das spricht für eine gesicherte wirtschaftliche Position. Im Falle einer Rückkehr ist davon auszugehen, dass er auch in anderen Bundesstaaten sein Existenzminimum wird sichern können. Aufgrund seiner vorhandenen

Sprach- und Kulturkenntnisse und seiner Ausbildung geht das Gericht davon aus, dass er sich auch in einem für ihn fremden Landesteil zurechtfinden und seinen Lebensunterhalt sichern können. Ferner spricht nichts dagegen, dass er auf die finanzielle Unterstützung seiner Familie zurückgreifen können. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Familienangehörigen den Kläger im Alltag in einem entfernteren Bundesstaat nicht praktisch unterstützen werden können, ist aufgrund der vom Kläger beschriebenen wirtschaftlichen Situation seiner Eltern zumindest von einer finanziellen Unterstützung auszugehen. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger in einen anderen Bundesstaat nicht sicher reisen können.

bb) Die Gewährung subsidiären Schutzes auf Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG kommt ferner auch nicht unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der schlechten humanitären Situation in Venezuela in Betracht. Denn es fehlt insoweit bereits an einem gezielt handelnden tauglichen Akteur, § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i. V. m. § 3c AsylG. Es ist erforderlich, dass die Gefahr eines ernsthaften Schadens von einem der in § 3c AsylG genannten Akteure ausgeht, also vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens zu bieten. Die Anwendung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG erfordert eine gewisse Zielgerichtetheit des Verhaltens des Akteurs (VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 - juris, Rn. 68 m. w. N.). Eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Asyl umfasst die absichtliche, d. h. vorsätzliche Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden, so dass reine Kausalitätserwägungen hier nicht anspruchsbegründend wirken können. Die humanitäre Lage und die prekären Lebensumstände sind keinem der genannten Akteure nach § 3c AsylG hinreichend im Sinn eines erforderlichen zielgerichteten Handelns konkret zuzurechnen. Nach den, dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln ist im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) nicht feststellbar, dass die hier als tauglicher Akteur in Frage kommende venezolanische Regierung die schlechte humanitäre Situation (Nahrung, Gesundheitsversorgung) im o. g. Sinn zielgerichtet herbeigeführt hat. Dagegen spricht schon das staatlich initiierte Lebensmittelverteilungsprogramm. Die desaströse humanitäre Lage ist zuvorderst Folge einer seit einigen Jahren andauernden katastrophalen wirtschaftlichen Entwicklung Venezuelas, auch wenn diese durch das Verhalten der venezolanischen Regierung mit bedingt worden sein mag.

c) Auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift ist subsidiärer Schutz zuzuerkennen, wenn der Ausländer stichhaltige Gründe für

die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden in Gestalt einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt vor, wenn die Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden braucht und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt ist. Die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens für jedermann aufgrund eines solchen Konflikts ist erst dann gegeben, wenn der bewaffnete Konflikt eine solche Gefahrendichte für Zivilpersonen mit sich bringt, dass alle Bewohner des maßgeblichen, betroffenen Gebiets ernsthaft individuell bedroht sind. Das Vorherrschen eines so hohen Niveaus willkürlicher Gewalt, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land bzw. in die betreffende Region allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit ausgesetzt zu sein, bleibt aber außergewöhnlichen Situationen vorbehalten, die durch einen sehr hohen Gefahrengrad gekennzeichnet sind. Eine Individualisierung kann sich insbesondere aus gefahrerhöhenden persönlichen Umständen in der Person des Schutzsuchenden ergeben, die ihn von der allgemeinen ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen (EuGH, Urteile v. 17. Februar 2009 - C-465/07 - Elgafaji -, NVwZ 2009, 705, und v. 30. Januar 2014 - C-285/12 - Diakite - NVwZ 2014, 573; VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 -, juris). Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich, welches mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegeben sein muss.

Diese Voraussetzungen sind im Fall des Klägers nicht gegeben. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG liegt auch mit Blick auf die im Zusammenhang mit Demonstrationen und Protesten stehenden gewalttätigen Ausschreitungen nicht vor. Es fehlt hier an der notwendigen Beid- oder Mehrseitigkeit einer Bewaffnung im o. g. Sinn. Gleiches gilt für die Kriminalität und die schlechte Sicherheitslage in Venezuela. Vielmehr zeichnet sich diese Kriminalität meist gerade dadurch aus, dass einseitig gewalttätig gegen eine wehrlose zweite Partei vorgegangen wird. Aus den Erkenntnismitteln ergibt sich zudem nicht, dass die aktuellen gewalttätigen Auseinandersetzungen in Venezuela das Maß eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts erreichen.

3. Es liegt kein Abschiebungsverbot vor.

a) Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG, wonach ein Ausländer nicht abgeschoben werden darf, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist, liegt nicht vor. Insbesondere geben die Erkenntnisse zur humanitären Situation in Venezuela keinen Anlass zu der Annahme, dass aufgrund der schlechten Lebensbedingungen in Venezuela dem Kläger bei einer Abschiebung eine Verletzung des Art. 3 EMRK drohe.

Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (BVerwG, Urte. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 23 m. w. V. auf die Rspr. des EGMR). Auch die allgemeinen - schlechten - Lebensverhältnisse im Herkunftsgebiet oder im Zielgebiet können in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen (vgl. VGH BW, Urte. v. 12. Oktober 2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 165 und Urte. v. 24. Juli 2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 79 ff. m. w. N. auf die Rspr. des EGMR). Es sind im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nicht nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch „nichtstaatliche“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen, wobei dies allerdings nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urte. v. 13. Juni 2013 - 10 C 13.12 -, juris Rn. 25; VGH BW, Urte. v. 12. Oktober 2018 a. a. O.). Eine Verletzung von Art. 3 EMRK setzt demnach ein Mindestmaß an Schwere voraus, für das das Bestehen einiger Mängel nicht reicht. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht allein nicht aus, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen (vgl. BVerwG, Urte. v. 31. Januar 2013 a. a. O.). Auch im Rahmen des Art. 3 EMRK ist eine tatsächliche Gefahr erforderlich, d. h. es muss eine ausreichend reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, gegründete Gefahr bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (BVerwG, Urte. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 - juris; VGH BW, Urte. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 -, juris).

Gemessen an diesen Maßstäben ergibt sich unter Berücksichtigung der landesweiten Lebensverhältnisse in Venezuela sowie der persönlichen Situation des Klägers, dass diese Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK im Fall des Klägers nicht erfüllt sind. Zwar kann es im Einzelfall problematisch sein, das Existenzminimum zu sichern, jedoch liegen im Allgemeinen keine existenziellen Gefahren vor, die nach ihrer Intensität und Schwere einer entsprechenden Rechtsgutverletzung gleich kämen. Eine schwierige soziale und wirtschaftliche Lage begründet kein Abschiebungsverbot, sondern muss von dem Kläger wie auch von den anderen Einwohnern Venezuelas bewältigt werden. Das Gericht verkennt nicht, dass Venezuela an einer dramatischen wirtschaftlichen und humanitären Krise leidet. Geprägt wird das Leben der Menschen in Venezuela und im Abschiebezielort von einer schwierigen wirtschaftlichen Situation und Versorgungslage, außerdem von prekären humanitären Gegebenheiten, sowie von einer hohen Kriminalitätsrate und einer damit einhergehenden schlechten Sicherheitslage. Es kann im Einzelfall problematisch sein, das Existenzminimum zu sichern. Venezuela leidet an einer dramatischen wirtschaftlichen und humanitären Krise. Das Land befindet sich seit 2014 in einer Rezession. Die andauernde, massive Wirtschaftskrise beherrscht nahezu jeden Aspekt des täglichen Lebens (Länderreport 8 Venezuela des Bundesamtes, Stand 2/2019, S. 2; Im Folgenden: Länderreport des Bundesamtes). Die Nahrungsmittel in Venezuela sind knapp, die Lebensmittelversorgung ist prekär und die Teuerungsrate für Nahrungsmittel steigt weiter (vgl. Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: AA), Stellungnahme vom 25. Januar 2018 zu Anfrage des Bundesamtes vom 28. Juli 2017 [zu Fragen 12 und 13]; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 25). Hunger ist ein zunehmendes Problem (Länderreport des Bundesamtes, S. 11). Die Hyperinflation „frisst“ Einkommen sofort auf. Nach dem Amnesty International-Report 2017/2018 (Seite 8) hat die Nichtregierungsorganisation Centro de Documentación y Análisis para los Trabajadores berichtet, dass der Preis für einen Warenkorb von Konsumgütern für eine fünfköpfige Familie, auf dem der Verbraucherpreisindex basiere, im Dezember 2017 das sechzigfache des Mindestlohns betragen habe. Nach einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 24. Januar 2019 bescheinigt der Internationale Währungsfond (IWF) dem Land praktisch den totalen Kaufkraftverlust bei einer Preissteigerung von 1,4 Million Prozent im Jahr 2018 (veröffentlicht auch unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/venezuela-wirtschaftslage.de>, Warum so viele Venezolaner verzweifelt sind). Seit dem 20. August 2018 hat Venezuela eine neue Währung, den Bolivar Sobrano. De facto wurden fünf Nullen der vorherigen Währung, Bolivar Fuerte, gestrichen. Die Einführung der neuen Währung hat die Bargeldknappheit nicht behoben, die Hyperinflation zusätzlich angeheizt und die Lebensmittelknappheit verschärft (AA, Venezuela

Reise- und Sicherheitshinweise vom 24. Oktober 2018). Die durch die schwere Wirtschaftskrise verursachten Versorgungsschwierigkeiten und Versorgungsengpässe führen dazu, dass auch Güter des täglichen Bedarfs und Medikamente oft über längere Zeiträume nicht verfügbar sind (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Venezuela, Reisehinweise für Venezuela vom 23. Mai 2018). Der im Mai 2016 ausgerufene Ausnahmezustand über das gesamte Land gilt fort; der wirtschaftliche und medizinische Versorgungsnotstand dauert an (AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 24. Oktober 2018 und vom 14. März 2019). Der Schwarzmarkt im Inland und der grenzüberschreitende Schmuggel florieren (vgl. Claudia Zilla, Forschungsgruppe Stiftung Wissenschaft und Politik vom 22. März 2018). Die Lebensmittelproduktion kommt immer mehr zum Erliegen und das sozialistische Regime benötigt steigende Lebensmittelimporte aus dem Ausland (Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., Länderbericht vom Dezember 2018). Im Jahr 2016 wurde ein Lebensmittelverteilungsprogramm gestartet: Zentralisierte Lebensmittelimporte werden an Komitees verteilt und die nationalen Produzenten müssen einen Teil ihrer Produktion abliefern. Einmal im Monat stellen die sogenannten Lokalen Versorgungs- und Produktionskomitees („CLAP“) Pakete mit Grundnahrungsmitteln wie Reis, Mehl, Öl, Nudeln, Zucker und Salz zusammen und verkaufen sie zu subventionierten Preisen von Tür zu Tür an zuvor gelistete Haushalte (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 26; ARD/Deutsche Welle, Bericht vom 1. März 2018, Venezuela: Der Hunger bedroht eine ganze Generation). Zugang zum CLAP-System haben aber nur Personen, die sich registrieren lassen. Das bedeutet üblicherweise, dass sie eine Carnet de la Patria beantragen müssen. Es gibt regelmäßig Berichte darüber, dass CLAPs unvollständig oder gar nicht ausgeliefert werden (Länderreport des Bundesamtes, S. 9). Ein beträchtlicher Teil dieser Produkte landet auf dem Schwarzmarkt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 26; ARD/Deutsche Welle, Bericht vom 1. März 2018, Venezuela: Der Hunger bedroht eine ganze Generation). Einem im Sommer 2018 eingeleiteten staatlichen Konjunkturprogramm fügte Präsident Maduro im Dezember 2018 neue Maßnahmen hinzu. Der Mindestlohn wurde um 150 % erhöht. Boni und Subventionen wie bei den Sozialprogrammen für Jugendarbeit und für die Unterstützung armer und extrem armer Familien wurden um den gleichen Faktor angepasst. Parallel zu diesen Erhöhungen hat die Regierung die Währung abgewertet. Präsident Maduro gab zudem neue Festpreise für Grundbedarfsgüter bekannt. Mit Privatunternehmen der Lebensmittel- und Hygieneartikel-Produktion seien entsprechende Vereinbarungen getroffen worden. Präsident Maduro teilte zudem mit, dass die Regierung weiterhin die Gehälter im Privatsektor und bei den Selbständigen bezahlen werde (<https://amerika21.de>, Venezuela erhöht Min-

destlohn und reguliert Preise neu, vom 6. Dezember 2018). Der staatlich festgelegte Mindestlohn ist jedoch nicht geeignet, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern, zumal er durch die hohe Inflation sehr schnell aufgebraucht wird (Länderreport des Bundesamtes, S. 10). Auch Anhebungen des Mindestlohns lösen das Problem nicht, zumal der Lohn schneller an Wert verliert als er angehoben wird (Länderreport des Bundesamtes, S. 10). Zwar ist die venezolanische Bevölkerung mit einem gravierenden Mangel an Nahrungsmitteln konfrontiert, jedoch geht dies vorwiegend zu Lasten von besonders hilfsbedürftigen Personen (vgl. Human Rights Watch, World Report 2018 vom 18. Januar 2018). Es sind vor allem Kinder (vgl. ARD, Deutsche Welle, Bericht vom 1. März 2018, Venezuela: Der Hunger bedroht eine ganze Generation), erkrankte Personen und Schwangere betroffen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 23). Nach dem Amnesty International-Report 2017/2018 (Seite 8) - unter Verweis auf Angaben der humanitären Organisation Caritas Venezuela - sind weiterhin 27,6 % der Schulkinder von Mangelernährung bedroht, und 15,7 % von ihnen leiden unter leichter bis akuter Mangelernährung. Mehr als 12 % der Bevölkerung müssen mit zwei Mahlzeiten oder weniger auskommen (Amnesty International, Amnesty Report Venezuela, 21. Mai 2017). Die wirtschaftliche Situation stellt sich für privilegierte Einwohner Venezuelas hingegen besser dar. Personen, die der Oberschicht angehören und die dem Maduro-Regime nahestehenden Personen- und Berufsgruppen verfügen über Zugang zu Devisen wie Dollar und Versorgungsgütern, die anderen Bürgern nicht zugänglich sind (Länderreport des Bundesamtes, S. 10).

Die Arbeitslosenquote betrug im Jahr 2017 26,4 % im Vergleich zu 20,6 % im Jahr 2016. Hinzu kommt ein hoher Teil informeller Beschäftigungsverhältnisse (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 25, 26). Strom und Wasser stehen grundsätzlich zumindest einige Stunden pro Woche zur Verfügung (vgl. AA, Stellungnahme vom 25. Januar 2018 zur Anfrage des Bundesamtes vom 28. Juli 2017; AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 23. Mai 2018 und vom 14. März 2019). Seit dem 7. März 2019 gibt es im gesamten Land anhaltende Stromausfälle (AA, Reise- und Sicherheitshinweise, Stand 9. Mai 2019).

Die medizinische Versorgung ist selbst in Großstädten oftmals nicht gewährleistet. In vielen öffentlichen Krankenhäusern sind die hygienischen Verhältnisse prekär. Engpässe der Versorgung mit Medikamenten betreffen öffentliche und private Krankenhäuser (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Venezuela, Reisehinweise für Venezuela vom 23. Mai 2018; vgl. AA, Stellungnahme vom 25. Januar 2018 zur Anfrage des Bundesamtes vom 28. Juli 2017 (zu Frage 4); AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 24. Oktober 2018, ebenso Stand 9. Mai 2019). Eine adäquate medizinische Notfallver-



sorgung ist in vielen Landesteilen nicht gewährleistet. Dies betrifft in zunehmendem Maße auch Städte (AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 24. Oktober 2018, ebenso Stand 9. Mai 2019). Die Sterblichkeitsrate von Säuglingen hat extrem zugenommen. Im Jahr 2017 starben 26 von 1.000 Babys, doppelt so viele wie im Nachbarland Kolumbien und fast doppelt so viele wie in Syrien (Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 24. Januar 2019 a. a. O.). Die Kindersterblichkeit (Kinder unter fünf Jahren) liegt mit 32 toten Kindern auf 1.000 Lebendgeburten noch unterhalb des weltweiten Durchschnitts von 40 toten Kindern. Diese Werte haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschlechtert, und es gibt keine Anzeichen, dass sich diese Entwicklung absehbar umkehren würde (Länderreport des Bundesamtes, S. 11).

Auch die Sicherheitslage in Venezuela ist prekär. Gewalttätige Ausschreitungen zwischen Sicherheitskräften und Demonstranten sind jederzeit möglich. Es besteht eine verbreitete, hohe Gewaltkriminalität. Entführungen zur Erpressung von Geldzahlungen, Überfälle mit Waffengewalt sowie Straßenkriminalität haben zugenommen und sind weit verbreitet (AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 14. März 2019; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 10; Länderreport des Bundesamtes, S. 10). Die Überforderung der Polizei durch das explosive Anwachsen der Bandenkriminalität hat mit dazu beigetragen, dass Caracas heute als eine der unsichersten Städte der Welt gilt (Länderreport des Bundesamtes, S. 10). Es gibt zudem immer wieder Berichte über polizeilichen Missbrauch und Beteiligung an Straftaten, einschließlich illegaler und willkürlicher Festnahmen, außergerichtlicher Tötungen, Entführungen und exzessiver Gewaltanwendung (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 10).

Ausgehend hiervon gelangt das Gericht nicht zu der Überzeugung, dass im Falle des Klägers nach den dargelegten Maßstäben ein ganz außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem humanitäre Gründe seiner Abschiebung im Sinne von Art. 3 EMRK zwingend entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel geht es im maßgeblichen Zeitpunkt davon aus, dass jedenfalls im Falle leistungsfähiger, erwachsener Männer in Venezuela die hohen Anforderungen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK nicht erfüllt sind, sofern nicht besondere, individuell erschwerende Umstände festgestellt werden können. Jedenfalls ist unter Berücksichtigung individueller Besonderheiten des Klägers davon auszugehen, dass der Kläger das wirtschaftliche Existenzminimum wird erlangen können. Der Kläger ist jung, gut ausgebildet und entsprechend arbeitsfähig. Der Kläger beschrieb in der Anhörung vor der Einzelrichterin, dass er bis zu seiner Ausreise seinen Lebensunterhalt durch Arbeit habe sichern können. Auch im Falle

einer Rückkehr ist davon auszugehen, dass er in der Lage sein wird, sich existenzsichernde Lebensumstände zu schaffen. Aufgrund seiner vorhandenen Sprach- und Kulturkenntnisse und guten Ausbildung geht das Gericht davon aus, dass er seinen Lebensunterhalt wird sichern können. Zudem spricht nichts dagegen, dass er auf die Unterstützung seiner Familie zurückgreifen können. Der Kläger leidet zwar an Bluthochdruck (arterieller Hypertonie), ist dadurch jedoch nicht in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt.

b) Es besteht auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind dabei grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (§ 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG). Ausnahmsweise können die im Zielstaat herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage einen Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen, wenn bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine extreme Gefahrenlage vorläge. Insoweit gewährt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG unter dem Gesichtspunkt der extremen Gefahrenlage keinen weitergehenden Schutz als § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK. Liegen also wie im vorliegenden Fall die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK wegen schlechter humanitärer Bedingungen nicht vor, scheidet auch eine im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigende extreme Gefahrenlage aus (vgl. VGH BW, Ur. v. 12. Oktober 2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 453 m. w. N.).

Bei dem Kläger besteht auch keine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen. Dies ist nur der Fall bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (vgl. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Erforderlich ist danach, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, dass also eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (vgl. BVerwG, Ur. v. 17. Oktober 2006 - 1 C 18.05 -, juris Rn. 15 und Beschl. v. 17. August 2011 - 10 B 13.11 -, juris Rn. 3).

Der Kläger hat ausweislich der fachärztlichen Bescheinigung des Facharztes für Innere Medizin [REDACTED] vom [REDACTED] 2018 Bluthochdruck. Ausweislich der fachärztlichen Bescheinigung ist die Einnahme blutdrucksenkender Medikamente erforderlich, um

Folgeschäden wie Nierenschädigung, Sehverschlechterung und Herzschwäche zu vermeiden. Die Folgen seien nicht unmittelbar sondern schleichend. Da der Bluthochdruck keine Beschwerden mache, sei nicht abzusehen, wie sich die Kreislaufreaktion des Patienten in den nächsten Jahren verändern würde und wie sich Folgeerkrankungen ausprägen werden. Es sei eher selten, dass die Erkrankung ohne Therapie folgenlos bleibe, eine unmittelbare Gesundheitseinschränkung über die nächsten zwei Jahre bestehe jedoch nicht. Aufgrund individueller Besonderheiten sei die Prognose eher ungünstig. Die ärztliche Bescheinigung von [REDACTED] vom [REDACTED] 2020 bestätigt die Erkrankung an Bluthochdruck sowie dass ohne regelmäßige Medikamenteneinnahme und ärztliche Überwachung Folgeerkrankungen möglich seien. Ohne kontinuierliche Behandlung drohten neben den Folgeschäden auch Akutereignisse wie Hirnblutungen mit Lähmungen oder auch Todesfolge. Dies habe es in der Verwandtschaft des Klägers in mindestens einem Fall gegeben. Die Ärztin machte keine Angaben wie wahrscheinlich der Eintritt einer Folgeerkrankung bzw. Akutereignisses ist und in welchem Zeitraum dies zu erwarten sei. Da es insofern keine Anhaltspunkte gibt, die Bescheinigung des Facharztes [REDACTED] in Frage zu stellen, ist von dessen Einschätzung auszugehen, dass die Folgen schleichend seien und eine unmittelbare Gesundheitseinschränkung über die nächsten zwei Jahre nicht bestehe. Die Einzelrichterin ist nicht überzeugt, dass sich der Bluthochdruck des Klägers durch eine Abschiebung nach Venezuela aufgrund der unzureichenden medikamentösen Behandlungsmöglichkeiten dort alsbald in einer Weise verschlimmern würde, die zu einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt. Es ist nicht ersichtlich, dass beim Kläger bereits bluthochdruckbedingte Organschäden festgestellt wurden. Die Erkrankung könnte „nur“ mittelfristig zu Folgeerkrankungen führen. Eine *konkrete* Gefahr für Leib oder Leben wird nicht prognostiziert.

4. Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG, § 38 Abs. 1 AsylG) wurden nicht geltend gemacht und sind auch sonst nicht ersichtlich.

5. Schließlich erweist sich die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gem. § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6) als rechtmäßig.

Das Bundesamt war nach §§ 11 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. 75 Nr. 12 AufenthG zur Entscheidung über die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gem. § 11 Abs. 1 AufenthG berufen. Die Ermessensentscheidung des Bundesamtes bzgl. der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes (§ 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) kann das Gericht nur eingeschränkt daraufhin überprüfen, ob Ermessensfehler vorliegen (§ 114 VwGO). Solche kön-

nen vorliegend nicht festgestellt werden. Einwände hiergegen wurden von dem Kläger auch nicht geltend gemacht.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Feststellungen und die Begründung des angefochtenen Bescheids, die sich das Gericht zu eigen macht, § 77 Abs. 2 AsylG.

6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Obergericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

#### **ANSCHRIFT DES VERWALTUNGSGERICHTS LEIPZIG:**

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

Große

*Die Übereinstimmung der elektronischen  
Abschrift mit der Urschrift wird durch  
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.  
Leipzig, den 03.02.2020*

*Litke-Heinz  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*